



Änderung des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindengesetz)

Bericht und Antrag der vorberatenden Kommission
vom 7. November 2012

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Die vorberatende Kommission betreffend Teilrevision des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindengesetz) hat die Vorlage des Regierungsrats (Vorlage Nrn. 2108.1/.2 - 13974/75) vom 24. Januar 2012 in drei Sitzungen zwischen dem 12. April 2012 und dem 25. Juni 2012 beraten und verabschiedet. Regierungsrätin Manuela Weichelt-Picard führte ins Thema ein. Sie legte dar, dass bereits seit 2001 über die Notwendigkeit einer umfassenden Teilrevision diskutiert werde, in den letzten dreissig Jahren aber lediglich Anpassungen punktueller Art durchgeführt worden seien. Das geltende Gemeindengesetz bilde in vielen Bereichen nicht mehr ab, wie die Gemeinden heute organisiert sind. Das Gemeindengesetz solle folglich so angepasst werden, dass es den heutigen Gegebenheiten entspricht. Die Gemeindeautonomie solle gestärkt werden, die Gemeinden sollten mehr Organisationsfreiheit erhalten, und es solle – auf ausdrücklichen Wunsch der Gemeinderäte – eine gesetzliche Grundlage für gemeindliche Delegationen geschaffen werden. Mit der Gemeindengesetzrevision solle zudem die Verwaltungsführung mit Leistungsauftrag und Globalbudget auch auf Gemeindeebene ermöglicht werden. Peter Giss, juristischer Mitarbeiter der Direktion des Innern, führte aus, dass im Vorfeld eine Arbeitsgruppe, in der alle Gemeindearten und verschiedene Direktionen vertreten waren, wichtige Vorarbeit geleistet habe. Anwesend bei den Beratungen der Kommission war weiter Kathrin Arioli, Generalsekretärin der Direktion des Innern. Die Protokolle erstellten Ben Wyttenbach und Ruth Schorno.

Unseren Bericht gliedern wir wie folgt:

1. Eintretensdebatte
2. Detailberatung
3. Finanzielle Auswirkungen
4. Schlussabstimmung
5. Parlamentarische Vorstösse
6. Anträge

1. Eintretensdebatte

Die Kommission führte eine intensive Diskussion über das Für und Wider einer Teilrevision des Gemeindengesetzes.

Befürwortende Voten machten geltend, dass zwei erheblich erklärte Motionen umzusetzen seien und weitere gesetzliche Anpassungen an die heutigen Realitäten vorgenommen werden müssten; das Gemeindengesetz müsse daher früher oder später einer Revision unterzogen werden. Falls auf die Vorlage nicht eingetreten werde, sei es fraglich, wann eine entsprechende Revision wieder an die Hand genommen werde. Es bestehe durchaus Bedarf, bestimmte Punkte neu bzw. zusätzlich zu regeln. Hervorzuheben sei etwa, dass die Revision vorsehe, den

Gemeinden die Einführung von Globalbudget und Leistungsauftrag zu erlauben oder die Schaffung einer Rechnungsprüfungskommission mit erweiterten Aufgaben im Sinne einer Geschäftsprüfungskommission zu ermöglichen. Diese Änderungen würden einem echten Bedürfnis entsprechen. Es wäre deshalb bedauerlich, wenn aus Opposition gegen einzelne Neuerungen, die man zwar in Frage stellen könne, auf die Vorlage nicht eingetreten würde. Es sei Aufgabe der Kommission, die Vorlage genau zu analysieren und zu den jeweiligen Revisionspunkten zuhanden des Kantonsrats Stellung zu beziehen. Es obliege danach dem Rat zu entscheiden, welche Bestimmungen letztlich im Rahmen der Gemeindegesetzrevision Eingang finden sollen.

Voten, die sich gegen ein Eintreten auf die Revisionsvorlage aussprachen, bezweifelten entweder die Notwendigkeit einer Teilrevision oder sprachen sich für eine Totalrevision des Gemeindegesetzes aus. Die in der Vorlage enthaltenen Revisionspunkte würden eine Teilrevision nicht als notwendig erscheinen lassen bzw. die Vorlage nenne hierfür nicht genügend gute Gründe. Es wird zudem befürchtet, dass die Teilrevision zur Folge hätte, dass eine Totalrevision für längere Zeit nicht an die Hand genommen würde. Demgegenüber gebe es aber durchaus Bedarf für eine Totalrevision, wobei eine Diskussion hierzu erst noch geführt werden müsste.

Die Kommission beschliesst mit 7:5 Stimmen bei einer Enthaltung auf die Vorlagen Nr. 2108.1 und 2108.2 einzutreten.

2. Detailberatung

Die Geschäftsordnung des Kantonsrates sieht in § 22 Abs. 5 vor, dass der Präsident der Kommission bei Abstimmungen mitstimmt. Ergibt sich Stimmengleichheit, so zählt die Stimme des Präsidenten doppelt. Ein Stichentscheid des Präsidenten ist in der Kommissionsberatung nicht vorgesehen. Dieser Normierung entsprechend, werden die Stimmenverhältnisse in diesem Bericht wiedergegeben.

In der **Detailberatung** hat die Kommission **betreffend Gemeindegesetz** folgende Anträge gestellt und Beschlüsse gefasst:

§ 3 (Gemeindeautonomie)

Es wird die Ansicht vertreten, dass es den Gemeinden freigestellt sein soll, in welcher Erlassform (Gemeindeordnung oder allgemeinverbindliche Gemeindereglemente) sie ihre Angelegenheiten regeln wollen. Ebenso soll den Gemeinden nicht vorgeschrieben werden, ihre Erlasse systematisch zu ordnen. Es liege im Interesse der Gemeinden selbst, ihre Rechtssammlung zu ordnen. Es genüge, wenn diese für die Bürgerinnen und Bürger öffentlich zugänglich sei.

Antrag:

§ 3 Abs. 2 ist wie folgt zu formulieren: "Die Gemeinden erlassen die für ihre Organisation und für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Gemeindeordnungen oder entsprechenden Organisationsbeschlüsse, Statuten und Reglemente. Alle diese Erlasse sind öffentlich zugänglich."

Beschluss:

Die Kommission **heisst** den Antrag mit 10:3 Stimmen **gut**.

§ 5b (Verfahren betreffend Wahl der Gemeindeorgane)

Die Mehrheit der Kommission ist der Meinung, dass die bisherige Regel, wonach die Gemeindeorgane der Bürger-, Kirch- und Korporationsgemeinden mittels offenem Handmehr gewählt werden, bis jetzt sehr gut funktioniert habe. Im Übrigen könne die Gemeindeversammlung nach geltendem Recht schon heute die geheime Wahl verlangen. Die Wahl mittels offenem Handmehr stelle ein urdemokratisches Element dar, das von den Bürgerinnen und Bürgern geschätzt werde. Bei den Wahlen gelte es den Mut zu haben, hinzustehen und seine Meinung offenkundig zu tun.

Antrag:

Die Bestimmung soll in der bisherigen Fassung belassen werden.

Beschluss:

Die Kommission **heisst** den Antrag mit 12:1 Stimmen **gut**.

In der Kommission wird im Zusammenhang mit § 5b die Frage diskutiert, wie bei einer geheimen Wahl oder Abstimmung mit dem Problem allfälliger ungültiger Stimmungen umgegangen werden soll.

Antrag:

§ 5b Abs. 3 soll neu wie folgt lauten: "Bei geheimen Wahlen gemäss § 77 Abs. 3 beurteilt sich die Ungültigkeit von Wahlzetteln sinngemäss nach den §§ 19 - 20 des Wahl- und Abstimmungsgesetzes."

Abs. 3 alte Fassung wird zu Abs. 4

Beschluss:

Die Kommission **heisst** den Antrag mit 15:0 Stimmen **gut**.

Schliesslich **beschliesst** die Kommission **einstimmig**, dass der Wortlaut von § 5b Abs. 5 Satz der regierungsrätlichen Vorlage wie folgt zu ändern ist: "Für die ~~geheime Wahl~~ **Wahlen** kann durch Gemeindebeschluss festgesetzt werden,"

§ 7 (Unvereinbarkeiten)

In der Kommission wird darauf hingewiesen, dass auch problematische Situationen verhindert werden müssen, wie beispielsweise, dass ein gemeindlicher Bauverwalter gleichzeitig Vorsteher des Baudepartements ist.

Antrag:

§ 7 Abs. 1 soll neu wie folgt lauten: "Ein Mitglied des Grossen Gemeinderates, des Gemeinderates oder der Rechnungsprüfungskommission kann nicht gleichzeitig Mitglied einer anderen dieser Behörden sein. **Leiterinnen bzw. Leiter gemeindlicher Dienststellen dürfen nicht gleichzeitig Mitglied der Rechnungsprüfungskommission oder des Gemeinderates sein.** Die Mitglieder des Gemeinderates und der Rechnungsprüfungskommission dürfen in keinem der in § 20 der Kantonsverfassung aufgezählten Verwandtschaftsverhältnisse stehen."

Beschluss:

Die Kommission **heisst** den Antrag mit 15:0 Stimmen **gut**.

§ 14 (Organisation der Kommissionen)

Die Frage, ob § 14 Abs. 1 im Sinne der regierungsrätlichen Vorlage aufgehoben werden soll sowie insbesondere der in der Kommission gestellte Antrag, dass Kommissionen nach dem Parteienproporz zusammensetzen seien, führt in der Kommission zu einer engagierten Diskussion. Ein Teil der Kommissionsmitglieder ist der Meinung, dass für die Bildung einer Kommission die Fachkenntnisse einer Person im Vordergrund stehen. Zudem soll dies in der Kompetenz der Gemeinden liegen. Eine kantonale Regel stelle eine unnötige Einschränkung der Gemeindeautonomie dar. Eine Kommission zu bilden, die die politischen Kräfte widerspiegelt, könne nicht garantiert werden. Andere Kommissionsmitglieder sind der Auffassung, dass eine Kommission die politischen Kräfteverhältnisse und damit auch den Volkswillen widerspiegeln solle. Wenn beispielsweise eine Musikschulkommission nur aus Musikexpertinnen und -experten sowie Musikfreundinnen und -freunden besteht, wird eine solche Kommission bald zur Selbstläuferin. Der Volkswille werde dann nicht mehr abgebildet. Deshalb sollen Kommissionen nach dem Parteienproporz zusammengesetzt werden. Es gebe in jeder Partei auch Fachpersonen. Bei der Bildung einer Fachkommission sollen die Parteien daher aufgefordert werden, geeignete Fachpersonen vorzuschlagen.

Bezüglich § 14 Abs. 1 werden schliesslich mehrere Anträge gestellt:

Erster Antrag:

§ 14 Abs. 1 ist entgegen der regierungsrätlichen Vorlage nicht aufzuheben.

Beschluss:

Die Kommission **heisst** den Antrag mit 10:2 Stimmen **gut**.

Zweiter Antrag:

§ 14 Abs. 1 ist wie folgt zu formulieren: "Die Kommission besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Sie setzt sich nach dem Parteienproporz der letzten Wahlen des Wahlorgans zusammen. Handelt es sich um eine Fachkommission, werden die Parteien aufgefordert, eine entsprechende Fachperson vorzuschlagen."

Beschluss:

Die Kommission **heisst** diesen Antrag mit 6:5 Stimmen bei einer Enthaltung **gut**.

Im Anschluss an diesen Beschluss weist ein Kommissionsmitglied darauf hin, dass mit dem Parteienproporzzwang bei Fachkommissionen 95% aller in Frage kommenden Personen ausgeschlossen werden. Es wird ein

dritter Antrag gestellt:

Im soeben beschlossenen zweiten Antrag ist der letzte Satz ("Handelt es sich um eine Fachkommission, werden die Parteien aufgefordert, eine entsprechende Fachperson vorzuschlagen.") zu streichen.

Beschluss:

Die Kommission **lehnt** den Antrag mit 6:5 Stimmen bei zwei Enthaltungen **ab**. Gemäss § 22 Abs. 5 GO KR zählt die Stimme des Präsidenten bei Stimmengleichheit doppelt.

Ein weiteres Kommissionsmitglied ist der Ansicht, dass eine Kommission im Minimum aus fünf Personen zu bestehen hat. Der Parteienproporz gebiete eine Erhöhung der Mindestgrösse. Weiter komme dazu, dass strenge Ausstandsregeln gelten. Es wird ein

vierter Antrag gestellt:

Eine Kommission hat im Minimum aus fünf Personen zu bestehen.

Beschluss:

Die Kommission **lehnt** den Antrag mit 8:3 Stimmen **ab**.

Ein bezüglich § 14 gestellter **Rückkommensantrag**, diese Bestimmung im Sinne der regierungsrätlichen Vorlage Nr. 2108.2 - 13975 zu belassen, **lehnt** die Kommission mit 8:6 Stimmen bei einer Enthaltung **ab**.

§ 15 (Amtsübergabe)

In der Kommission wird die Frage diskutiert, in welchen Fällen bei einer Amtsübergabe sinnvollerweise ein Protokoll zu erstellen ist. Es werden hierzu zwei Anträge gestellt:

Antrag 1:

§ 15 soll neu ohne Absatzbezeichnung wie folgt formuliert werden: "Bei jeder Amtsübergabe von gewählten Behördenmitgliedern ist ein Protokoll zu erstellen."

Antrag 2:

§ 15 soll neu ohne Absatzbezeichnung wie folgt formuliert werden: "Sowohl bei neugewählten als auch bei im Amt bestätigten Behördenmitgliedern ist über die Amtsübergabe ein Protokoll zu erstellen."

Beschluss:

Die Kommission stellt Antrag 1 dem Antrag 2 gegenüber, wobei **Antrag 2** mit 12:3 Stimmen **obsiegt**.

§ 18a (Leistungsauftrag und Globalbudget)

Über die Notwendigkeit einer neuen Bestimmung, die den Gemeinden zwecks Führung ihrer Organe die Einführung von Leistungsauftrag und Globalbudget erlauben soll, wird eine einlässliche Diskussion geführt; die Meinungen sind diesbezüglich geteilt. Ein Teil der Kommission findet es richtig, dass den Gemeinden diese Möglichkeit eingeräumt wird, die ja keine Pflicht darstellt. Die Gemeinden sollen hierüber Entscheidungsfreiheit erlangen. Mehrheitlich wird jedoch die Meinung vertreten, dass die vom Regierungsrat vorgeschlagene Lösung zu mehr Nach- als Vorteilen führt. Für die einzelnen Bürgerinnen und Bürger gehe sehr viel Transparenz verloren. Es sei zudem besser, wenn diese über Einzelprojekte und Einzelausgaben separat befinden und nicht bloss über das Globalbudget abstimmen könnten. Auch wird auf die Problematik hingewiesen, dass Globalbudgets die Exekutive tendenziell zu Lasten der Legislative (Parlament und Volk) stärken.

Antrag:

Es wird beantragt, § 18a ersatzlos zu streichen.

Beschluss:

Die Kommission **heisst** den Antrag mit 8:7 Stimmen bei einer Enthaltung **gut**. Gemäss § 22 Abs. 5 GO KR zählt die Stimme des Präsidenten bei Stimmengleichheit doppelt.

§ 23 (Finanzaufsicht)

Die Kommission sieht mehrheitlich keine Notwendigkeit, § 23 in der heutigen Fassung zu ändern. Sie erblickt im regierungsrätlichen Vorschlag eine Ausweitung der Finanzaufsicht der Direktion des Innern, die abgelehnt wird. Einzelne Voten geben allerdings zu bedenken, dass der regierungsrätliche Vorschlag gerade verhindere, dass sich die Direktion des Innern zu stark in die Gemeindefinanzen einmischen könne.

Antrag:

Es wird beantragt, § 23 in der heutigen Fassung unverändert zu belassen.

Beschluss:

Die Kommission **heisst** den Antrag mit 8:3 Stimmen **gut**.

§ 36 (Genehmigungsvorbehalt)

Die Kommission stellt fest, dass § 36 aufgrund des von ihr gefassten Beschlusses bezüglich § 3 (Gemeindeautonomie) entsprechend angepasst werden muss. Sie beauftragt die Direktion des Innern, die entsprechenden Anpassungen unter Berücksichtigung des Kommissionsbeschlusses bezüglich § 3 vorzunehmen.

§ 57f (Heimatausweis)

Nach einer kurzen Diskussion über Vor- und Nachteile der Verlängerung bzw. Verkürzung der Gültigkeitsfristen betreffend Heimatausweisen **heisst** die Kommission den regierungsrätlichen Vorschlag mit 13:1 Stimmen bei einer Enthaltung **gut**.

§ 59 (Einzelne Aufgaben der Einwohnergemeinden)

Paragraph 59 hat mit seiner Aufzählung von Gemeindeaufgaben rein deklaratorischen Charakter und gibt eine allgemeine Orientierung. Er dient im Wesentlichen und im Grundsatz der Abgrenzung, welche Aufgaben die Einwohnergemeinden im Vergleich zu den übrigen Gemeindearten bzw. im Vergleich auch zum Kanton zu erfüllen haben. Aufgrund dieses Paragraphen kann jedoch kein Rechtsanspruch auf ein Tätigwerden der Gemeinde abgeleitet werden. Die Kommission diskutiert zunächst über § 59 Abs. 1 Ziff. 3 (Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung). Es wird mehrheitlich dafür gehalten, dass nebst der Kontrolle betreffend Einhaltung von Ruhe und Ordnung die Gemeinden auch für die entsprechende Durchsetzung zuständig sein sollen. Das heisst nicht, dass damit die Gemeindepolizei wieder ins Leben gerufen werden muss. Bei der Durchsetzung von Ruhe und Ordnung ist nicht nur an polizeiliches Eingreifen zu denken, sondern auch an Fälle wie "Betreten der Wiese verboten", Littering oder dgl. Hier sind die Gemeinden für die Durchsetzung von Ruhe und Ordnung verantwortlich, und zwar unabhängig davon, wen sie damit beauftragen.

Antrag:

Es wird beantragt, § 59 Abs. 1 Ziff. 3 neu wie folgt zu formulieren: "der Erlass von Bestimmungen zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung, sowie deren Durchsetzung und die Kontrolle deren Einhaltung;"

Beschluss:

Die Kommission **heisst** den Antrag mit 10:1 Stimmen bei einer Enthaltung **gut**.

Zum diesem Beschluss wird ein neuer Antrag gestellt.

Antrag:

Es wird beantragt, § 59 Abs. 1 Ziff. 3 neu wie folgt zu formulieren: "der Erlass von Bestimmungen zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung, deren Durchsetzung sowie die Kontrolle ihrer Einhaltung;"

Beschluss:

Die Kommission stellt den neuen Antrag dem vormals gefassten Kommissionsbeschluss entgegen und **heisst** den neuen Antrag mit 13:0 Stimmen bei zwei Enthaltungen **gut**.

Der obsiegende Antrag wird dem regierungsrätlichen Vorschlag gegenüber gestellt; die Kommission heisst dabei den obsiegenden Antrag mit 10:4 Stimmen bei einer Enthaltung **gut**.

Die Kommission diskutiert sodann über § 59 Abs. 1 Ziff. 13 (familienergänzende Kinderbetreuung; Vorschlag gemäss regierungsrätlicher Vorlage). Es wird mehrheitlich die Meinung vertreten, dass es sich bei der familienergänzenden Kinderbetreuung nicht um eine staatliche Aufgabe handelt. So sei etwa auch der Beitritt zu Harnos, mit ähnlicher Stossrichtung, von bestimmten Gemeinden klar abgelehnt worden. Das Kinderbetreuungsgesetz sei noch nicht beschlossen. Abermals wird darauf hingewiesen, dass einer solchen Norm nur deklaratorische Bedeutung zukommen würde.

Antrag:

Es wird beantragt, § 59 Abs. 1 Ziff. 13 im Sinne der regierungsrätlichen Vorlage ersatzlos zu streichen.

Beschluss:

Die Kommission **stimmt** dem Antrag mit 7:3 Stimmen bei zwei Enthaltungen **zu**.

Die Kommission diskutiert weiter über § 59 Abs. 1 Ziff. 14 (Langzeitpflege sowie Akut- und Übergangspflege) gemäss regierungsrätlicher Vorlage. Ein Teil der Kommission ist der Meinung, dass insbesondere die Formulierung "Akutpflege" die Gemeinden klar überfordert. Es wird wiederum auf die deklaratorische Bedeutung von § 59 hingewiesen. Hier soll klar ersichtlich werden, welche Aufgaben von den Einwohnergemeinden in Abgrenzung zum Kanton und zu den übrigen Gemeindearten erfüllt werden sollen. Es wird der **Antrag** gestellt, § 59 Abs. 1 Ziff. 14 ersatzlos zu streichen.

Beschluss:

Die Kommission **lehnt** den Antrag mit 6:4 Stimmen bei zwei Enthaltungen **ab**.

In der Kommission wird schliesslich der **Antrag** gestellt, in § 59 Abs. 1 eine neue Aufgabe der Einwohnergemeinden aufzunehmen, nämlich die "Förderung von Wohnraum zu tragbaren finanziellen Bedingungen."

Beschluss:

Die Kommission **lehnt** den Antrag mit 10:1 Stimmen bei einer Enthaltungen **ab**.

§ 61 (Übertragung von Aufgaben)

Die Kommission stellt bezüglich des regierungsrätlichen Vorschlags fest, dass dieser die freiheitlichen Interessen der Bürgerinnen und Bürger vertritt. Grundsätzlich sollen diese nur durch die Gemeinde selbst in ihren Freiheiten eingeschränkt werden können. Wenn aber Dritte solche hoheitlichen Aufgaben wahrnehmen, so ist es opportun, dass darüber zuerst die Gemeindeversammlung befindet. In der Kommission wird bezüglich des regierungsrätlichen Vorschlags der **Antrag** auf Streichung von Abs. 2 im Sinne des Vernehmlassungsantrages von zehn Einwohnergemeinden gestellt. Hierzu wird festgehalten, dass der Regierungsrat dem Vorschlag insofern bereits entgegen gekommen sei, als dass die Bestimmung nur "hoheitliche Befugnisse" betreffe.

Die Kommission **stimmt** dem Vorschlag gemäss regierungsrätlicher Vorlage mit 8:5 Stimmen **zu**.

§ 64 (Organe)

Die Kommission diskutiert den Organbegriff und fragt sich, inwiefern eine gemeindliche Dienststelle für die Gemeinde verbindlich handeln kann. Aus dieser Diskussion heraus wird der

Antrag gestellt:

§ 64 Abs. 2 Ziff. 6 ist im Vergleich zum regierungsrätlichen Vorschlag wie folgt zu ergänzen: "die zur Vertretung befugten Dienststellen."

Beschluss:

Die Kommission **heisst** den Antrag einstimmig mit 12:0 Stimmen **gut**.

Dem vorstehend gestellten Antrag ("die zur Vertretung befugten Dienststellen") wird ein weiterer

Antrag gegenübergestellt:

Ziff. 6 von § 64 Abs. 2 ist zu streichen.

Beschluss:

Der Antrag "die zur Vertretung befugten Dienststellen" **obsiegt** gegenüber dem Antrag auf Streichung von Ziff. 6 von § 64 Abs. 2 mit 10:2 Stimmen.

§ 66 (Sachabstimmungen)

Die Kommission stellt fest, dass es die Gemeinden immer verstanden haben, eine Urnenabstimmung dann anzuordnen, wenn es angebracht war. In diesem Bereich soll die Gemeindeautonomie weiterhin Vorrang geniessen. Andernfalls drohe die Gefahr, dass die Gemeindeversammlungen überflüssig werden, wenn praktisch für alle Abstimmungen eine Urnenabstimmung angesetzt wird. Hinzu komme, dass sich in der Vernehmlassung zehn Einwohnergemeinden gegen den regierungsrätlichen Vorschlag ausgesprochen haben.

Antrag:

§ 66 Abs. 2 ist in der heutigen Form zu belassen.

Beschluss:

Die Kommission **heisst** den Antrag mit 10:3 Stimmen **gut**.

Als Folge des Kommissionsbeschlusses betreffend § 18a (Leistungsauftrag und Globalbudget; ersatzlos gestrichen) ist § 66 Abs. 3 entsprechend anzupassen: "**Leistungsauftrag, (Global-) Budgets**" werden gestrichen.

§ 69 (Befugnisse der Gemeindeversammlung)

Aufgrund der Kommissionsbeschlüsse betreffend § 3 Abs. 2 und § 66 Abs. 2 ist § 69 Ziff. 1 entsprechend anzupassen; der "**Erlass der Gemeindeordnung**" ist in Ziff. 1 wieder aufzunehmen.

In der Kommission wird diskutiert, ob der Gemeindeversammlung als weitere Befugnis "die Oberaufsicht über die Rechnungsprüfungskommission" zugestanden werden soll. Die Mehrheit der Kommission ist aber der Ansicht, dass die hierzu notwendigen Instrumente (Finanzaufsicht durch den Kanton) bereits vorhanden sind.

Antrag:

In § 69 ist eine neue Ziffer mit folgendem Wortlaut aufzunehmen: "Oberaufsicht über die Rechnungsprüfungskommission".

Dieser Antrag wird dem regierungsrätlichen Vorschlag gegenübergestellt.

Beschluss:

Der regierungsrätliche Vorschlag **obsiegt** gegenüber dem vorgenannten Antrag mit 11:1 Stimmen bei einer Enthaltung.

§ 76 (Anträge der Stimmberechtigten)

In der Kommission wird mehrheitlich die Meinung vertreten, dass der regierungsrätliche Vorschlag abzulehnen sei und über Ordnungsanträge wie bisher unverzüglich abzustimmen ist. Einzelne Voten weisen aber darauf hin, dass - wie der Regierungsrat in seiner Vorlage aufgezeigt habe - in bestimmten Fällen auch über Ordnungsanträge noch sollte diskutiert werden können.

Antrag:

§ 76 Abs. 2 ist wie folgt zu formulieren: "Über Ordnungsanträge entscheidet die Versammlung unverzüglich."

Beschluss:

Die Kommission **heisst** den Antrag mit 8:4 Stimmen **gut**.

Die Kommission genehmigt stillschweigend die Streichung des letzten Satzes von § 76 Abs. 2 des regierungsrätlichen Vorschlags, da dieser aufgrund des eben gefassten Kommissionsbeschlusses zu dieser Bestimmung keinen Sinn mehr ergibt.

§ 77 (Wahlen und Abstimmungen)

Aufgrund des Kommissionsbeschlusses betreffend § 5b (Verfahren betreffend Wahl der Gemeindeorgane) ist § 77 entsprechend anzupassen.

Bezüglich § 77 Abs. 5 des regierungsrätlichen Vorschlags (Abstimmungsfolge beim Vorliegen mehrer Anträge) anerkennt die Kommission zwar das Anliegen, Klarheit zu schaffen. Ob dieses Ziel mit dem regierungsrätlichen Vorschlag erreicht werde, sei indes fraglich. Der Vorschlag erscheine etwas zu kompliziert und stifte mehr Verwirrung denn Klarheit.

Antrag:

§ 77 Abs. 4 ist in seiner bisherigen Form zu belassen.

Beschluss:

Die Kommission **heisst** den Antrag mit 9:2 Stimmen bei einer Enthaltung **gut**.

§ 87a (Kompetenzdelegation)

Die Kommission diskutiert intensiv über die neue Kompetenzdelegationsnorm. Ein Teil der Kommission erachtet die vorgesehene Kompetenzdelegationsnorm als sinnvoll, weil damit Entscheide von eher untergeordneter Bedeutung, die nicht zwingend durch den Gemeinderat gefällt werden müssen, delegiert werden können. Andere Kommissionsmitglieder erachten es als problematisch, wenn Entscheidungsbefugnisse des Gemeinderats an untere Stellen delegiert werden können, da sich gerade behördenkritische Bürgerinnen und Bürger gerne direkt an gewählte Behördemitglieder wenden.

Antrag:

Es wird beantragt, Abs. 2 von § 87a ersatzlos zu streichen.

Beschluss:

Die Kommission **heisst** den Antrag mit 7:6 Stimmen **gut**. Gemäss § 22 Abs. 5 GO KR zählt die Stimme des Präsidenten bei Stimmengleichheit doppelt.

Es wird festgestellt, dass der Beschluss betreffend Streichung von § 87a Abs. 2 Auswirkungen auf die Rechtsmittelwege hat (§ 17 Gemeindegesetz; § 40 Verwaltungsrechtspflegegesetz).

Bezüglich des vorgenannten Kommissionsbeschlusses (Streichung von § 87a Abs. 2) **heisst** die Kommission einen **Rückkommensantrag** mit 9:6 Stimmen **gut**.

Die Kommission führt über die neue Kompetenzdelegationsnorm nochmals eine einlässliche Diskussion. Ein Teil der Kommission erachtet es nach wie vor als problematisch, wenn Entscheidungsbefugnisse des Gemeinderats an untere Stellen delegiert werden. Das Volk wähle seine Exekutive, damit diese Entscheide fälle und für diese die Verantwortung trage. Die Delegation stellt diese demokratische Wahl in Frage. Andere Kommissionsmitglieder sprechen sich für die Einführung einer Kompetenzdelegationsnorm im Sinne des regierungsrätlichen Vorschlags aus. Es sei klar, dass die politische Verantwortung auch im Fall einer Kompetenzdelegation weiter-

hin beim Gesamtrat liege. Die Delegation ermögliche aber, dass eine Verwaltung effizient geführt werden kann. Der Gemeinderat könne auf seine Kompetenzdelegationsbeschlüsse jederzeit mittels Beschluss zurückkommen, wenn er feststellt, dass sich diese nicht bewähren. Vorgebracht wird in der Diskussion auch die Möglichkeit einer Regelung, wonach das delegierende Organ ein delegiertes Geschäft jederzeit an sich ziehen kann, wie dies im Bundesrecht vorgesehen ist.

Antrag:

Der regierungsrätliche Vorschlag betreffend § 87a (Kompetenzdelegationsnorm) ist wieder aufzunehmen.

Beschluss:

Die Kommission **heisst** den Antrag mit 10:4 Stimmen bei einer Enthaltung **gut**.

§ 88 (Geschäftsordnung)

Die Kommission stellt fest, dass der regierungsrätliche Vorschlag betreffend § 88 Abs. 1 Ziff. 6 offenbar ein redaktionelles Versehen beinhaltet. Es werden Präsidialentscheide zur *Orientierung* und Protokolle zur *Genehmigung* vorgelegt.

Antrag:

§ 88 Abs. 1 Ziff. 6 ist wie folgt zu ändern: "Sitzungsprotokolle **zur Genehmigung** und Präsidialentscheide . . . zur Orientierung".

Die Kommission **heisst** diesen Antrag stillschweigend **gut**.

§ 92 (Aufgaben der Gemeindeschreibenden)

In der Kommission wird darauf hingewiesen, dass die Gemeindeschreibenden die Gemeindekanzleien nicht nur administrativ, sondern auch personell führen. Das müsse allerdings im Gesetz nicht festgeschrieben werden, sondern könne in den Materialien festgehalten werden. Zu einer längeren Diskussion führte die Frage, ob die Gemeindeschreibenden im Sinne von § 92 Ziff. 4 zwingend als Urkundspersonen amten. In diesem Zusammenhang wird festgestellt, dass durchaus eine andere Person als die Gemeindeschreiberin bzw. der Gemeindeschreiber als Urkundsperson amten kann. Das Gemeindegesetz sieht in § 40 verschiedene Formen der Zusammenarbeit unter den Gemeinden vor. Dennoch könnte der heutige Wortlaut von § 92 Ziff. 4 so interpretiert werden, dass die Gemeindeschreibenden zwingend als Urkundsperson zu amten haben. Eine Abschwächung der besagten Formulierung mache daher Sinn.

Antrag:

§ 92 Ziff. 4 ist wie folgt zu präzisieren: "er amtet **in der Regel** als öffentliche Urkundsperson nach den entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen."

Beschluss:

Die Kommission **heisst** den Antrag mit 13:1 Stimmen bei einer Enthaltung **gut**.

§ 94a (Aufgaben und Befugnisse der Rechnungsprüfungskommission)

Als Folge des Kommissionsbeschlusses betreffend § 18a (Leistungsauftrag und Globalbudget; ersatzlos gestrichen) ist § 94a Abs. 2 Ziff. 2 entsprechend anzupassen: "**Leistungsaufträge (§ 18a)**" wird gestrichen.

Zu einer längeren Diskussion führt § 94a Abs. 4; hier sieht der regierungsrätliche Vorschlag vor, dass die Rechnungsprüfungskommission unter den dort genannten Voraussetzungen Sachverständige beizieht. Die Meinungen, ob unter den gegebenen Voraussetzungen Sachverständige zwingend beizuziehen sind, sind geteilt. Ein Teil der Mitglieder spricht sich für die regierungsrätliche Lösung aus. Eine Rechnungsprüfungskommission müsse die Möglichkeit haben, externe Sachverständige beizuziehen, wenn in bestimmten Angelegenheiten das Fachwissen fehle. Es gebe auch Fälle, in denen es nicht nur an Fachwissen, sondern schlicht an der Kapazität mangle; auch in solchen Situationen müssten Aufgaben delegiert werden können. Die Rechnungsprüfungskommission entscheide selbst, wann der Beizug von Sachverständigen angezeigt sei. Es wird jedoch auch die Frage diskutiert, ob auch dann Sachverständige beigezogen werden müssen, wenn die Rechnungsprüfungskommission selbst über fachkundige Mitglieder verfügt; hier besteht ein Problem. Wenn nämlich entgegen der vorgesehenen Bestimmung keine Sachverständigen beigezogen würden, müsste die Angelegenheit unter Umständen gerichtlich überprüft werden.

Antrag:

Der erste Teilsatz von § 94a Abs. 4 ist wie folgt zu formulieren: "Die Rechnungsprüfungskommission **kann** Sachverständige **beiziehen**, sofern"

Beschluss:

Der Antrag wird mit 8:7 Stimmen **gutgeheissen**. Gemäss § 22 Abs. 5 GO KR zählt die Stimme des Präsidenten bei Stimmengleichheit doppelt.

§ 96 (Berichterstattung)

In der Kommission wird eingehend darüber diskutiert, welche Berichte der Rechnungsprüfungskommission gemäss § 96 Abs. 1 im Einzelnen der Direktion des Innern zugestellt werden müssen. Das gehe aus der Vorlage zu wenig klar hervor. Die Kommission interpretiert die Bestimmung so, dass es sich um denjenigen Bericht handelt, der auch der Gemeindeversammlung unterbreitet wird. Die interne Berichterstattung gehöre aber eindeutig nicht dazu. Wenn der Bericht allerdings Vorkommnisse gemäss § 96 Abs. 3 enthalte, sei das ebenfalls Bestandteil des offiziellen Berichts, worüber die Direktion des Innern folglich zu informieren sei. Für die Gemeinden ist klar und bereits heutige Praxis, dass sie den Bericht der Rechnungsprüfungskommission der Direktion des Innern zustellt.

Dem regierungsrätlichen Vorschlag betreffend § 96 Abs. 1 wird der folgende **Antrag** gegenübergestellt: "Die Rechnungsprüfungskommission erstattet der Gemeindeversammlung Bericht. Sie stellt der Gemeindeversammlung Antrag auf Genehmigung oder Rückweisung der Rechnung, des Budgets und der Leistungsaufträge. Der Bericht soll allfällige Mängel der Rechnungsprüfung sowie eine gesetzeswidrige Verwendung öffentlicher Mittel festhalten."

Es erfolgt eine Dreifachabstimmung. Der vorgenannte Antrag wird mit 8:7 Stimmen bei einer Enthaltung **gutgeheissen**. Gemäss § 22 Abs. 5 GO KR zählt die Stimme des Präsidenten bei Stimmengleichheit doppelt.

Als Folge des Kommissionsbeschlusses betreffend § 18a (Leistungsauftrag und Globalbudget; ersatzlos gestrichen) ist § 96 Abs. 2 entsprechend anzupassen: "**Leistungsaufträge**" wird gestrichen.

§ 97 (Grundsätze betreffend Kommissionen)

Die Kommission diskutiert - wie bereits zu § 14 - neuerlich den **Antrag**, wonach beratende Kommissionen nach dem Parteienproporz aufgrund der letzten Wahlen des Wahlorgans zusammengesetzt werden sollen. Soweit Fachpersonen in den Kommissionen Einsitz nehmen, sollen die Parteien aufgefordert werden, entsprechende Fachpersonen vorzuschlagen. Die Meinungen der Kommissionsmitglieder sind hierzu weiterhin geteilt. Während ein Teil dafür plädiert, dass eine solche Regelung unter Berücksichtigung der Gemeindeautonomie den Gemeinden überlassen werden soll, stellen andere fest, dass in der Praxis durchaus Beispiele einseitig positionierter Kommissionen auszumachen sind, was für die Einführung einer Proporzregel spreche. Unter den gegebenen Verhältnissen würden auch Parteilose berücksichtigt. Die Proporzregel führe zu einer Stärkung und Aufwertung der Parteien, was durchaus erwünscht sei. Es wird ein weiterer **Antrag** gestellt, wonach die Proporzvertretung in den beratenden Kommissionen nur für die Einwohnergemeinden gelten soll. Als **Unterantrag** zum erst genannten Antrag wird vorgeschlagen, dass die Proporzregel "in der Regel" gelten soll.

Beschluss:

Der **erst genannte Antrag obsiegt** gegenüber dem Unterantrag mit 9:6 Stimmen.

Es stehen noch **drei Hauptanträge** zur Diskussion:

- Antrag des Regierungsrats
- Antrag auf Proporzregel bei allen Gemeinden (gleichlautender Antrag wie zu § 14)
- Antrag auf Proporzregel nur bei Einwohnergemeinden

Der Antrag des Regierungsrats erhält 5 Stimmen. Der Antrag auf Proporzregel nur bei Einwohnergemeinden erhält 10 Stimmen (absolutes Mehr). Die Abstimmung über den Antrag auf Proporzregel bei allen Gemeinden (gleichlautender Antrag wie zu § 14) entfällt somit. **Die Kommission heisst den Antrag auf Proporzregel nur bei Einwohnergemeinden gut.**

Die Kommission stellt fest, dass der eben gefasste Beschluss eine Neuformulierung von § 97 Abs. 2 zur Folge hat. Überdies müssen die §§ 123, 132 und 140 betreffend die Bürger-, Kirch- und Korporationsgemeinden entsprechend angepasst werden.

§ 102 (Grundsatz; Einwohnergemeinden mit GROSSEM Gemeinderat)

Die Kommission stellt fest, dass ein Antrag auf Einführung eines Gemeindeparlaments für Gemeinden mit einer Einwohnerzahl von 15'000 in der Vernehmlassungsvorlage betreffend Teilrevision Gemeindegesetz enthalten war, in der regierungsrätlichen Vorlage jedoch nicht aufgenommen wurde. Die Kommission erklärt sich einstimmig einverstanden, dass über § 102 diskutiert werden kann.

Eine Minderheit der Kommission betrachtet Gemeindeversammlungsbeschlüsse, die mit drei bis vier Prozent der Stimmberechtigten gefällt werden, als undemokratisch. Mehrheitlich aber erblickt die Kommission in dem Vorschlag eine Schwächung der Versammlungsdemokratie, die

sich auch in grösseren Gemeinden gut bewährt habe. Das Gemeindegesetz sehe heute schon vor, dass die Gemeinden mittels Gemeindeversammlungsbeschluss ein Parlament einführen können. Dabei handelt es sich um einen wesentlichen Bestandteil der Gemeindeautonomie, den es aufrechtzuerhalten gelte.

Antrag:

In § 102 ist ein neuer Absatz 2 aufzunehmen, der für Gemeinden ab einer bestimmten Mindesteinwohnerzahl (z.B. ab 15'000 oder 20'000 Einwohnerinnen und Einwohnern) die Einführung eines Gemeindeparlaments vorschreibt.

Beschluss:

Die Kommission **lehnt** den Antrag mit 14:1 Stimmen **ab**.

§ 107 (Geschäftsprüfungs- und Untersuchungskommission)

Als Folge des Kommissionsbeschlusses betreffend § 18a (Leistungsauftrag und Globalbudget; ersatzlos gestrichen) ist § 107 Abs. 2 entsprechend anzupassen: "**Leistungsaufträge (§ 18a)**" wird gestrichen.

§ 134 (Kirchenrat)

Die Kommission führt eine intensive Diskussion über die Frage, ob Pfarrpersonen - wie bis anhin - als Kirchenratsmitglieder vertreten sein sollen oder nicht. Von einem Teil der Kommissionsmitglieder wird insbesondere die Frage aufgeworfen, wie sich die Mitgliedschaft von Pfarrpersonen im Kirchenrat mit dessen Aufsichtsfunktion über die Angestellten der Kirchgemeinde verträgt, zu denen auch die Pfarrpersonen zählen. In diesem Zusammenhang wird aber darauf aufmerksam gemacht, dass die Aufsichtstätigkeit lediglich ein Aspekt unter vielen im Aufgabenbereich des Kirchenrats ist. Im Übrigen gelten auch für Kirchenratsmitglieder die Ausstandsregeln; gegebenenfalls hat eine Pfarrperson in den Ausstand zu treten, so etwa dann, wenn der Kirchenrat über die Amtsführung einer Pfarrperson zu befinden hat. Der Aufsichtsproblematik kann weiter damit begegnet werden, indem Pfarrpersonen im Kirchenrat anstelle des Stimmrechts lediglich beratende Stimme haben. Zu den jeweiligen Ansatzpunkten werden verschiedene Anträge gestellt.

Antrag 1:

Die Pfarrpersonen sollen ex officio Mitglieder des Kirchenrats sein, jedoch ohne Stimmrecht, sondern bloss mit beratender Stimme.

Antrag 2:

Die Pfarrpersonen sollen ex officio Mitglieder des Kirchenrats sein, jedoch mit Stimmrecht.

Beschluss:

Antrag 1 obsiegt gegenüber Antrag 2 mit 10:4 Stimmen bei einer Enthaltung.

Der obsiegende Antrag 1 wird dem Antrag gemäss regierungsrätlicher Vorlage gegenübergestellt. **Antrag 1 obsiegt** gegenüber dem regierungsrätlichen Antrag mit 11:2 Stimmen bei zwei Enthaltungen.

Motion Thomas Aeschi betreffend Fakultatives Referendum betreffend Beschlüsse der Gemeindeversammlung vom 2. Mai 2012:

An der Kantonsratssitzung vom 31. Mai 2012 ist die Motion von Thomas Aeschi betreffend Fakultatives Referendum betreffend Beschlüsse der Gemeindeversammlung überwiesen worden. Im Sinne von § 39 Abs. 4 des Kantonsratsbeschlusses über die Geschäftsordnung des Kantonsrats, wird das Anliegen als einfacher Antrag in der Detailberatung zum Gemeindegesetz behandelt.

Ein Kommissionsmitglied stellt zu § 66 Abs. 2 namens von Thomas Aeschi folgenden **Antrag**: „Positive und negative Beschlüsse der Gemeindeversammlung sind der Urnenabstimmung zu unterstellen, wenn dies von einem Zwanzigstel der Stimmberechtigten innert 90 Tagen, gerechnet ab Veröffentlichung, schriftlich verlangt wird.“ In den Gemeindeversammlungen des Kantons Zug würden in der Regel 2 - 5 % der Stimmberechtigten teilnehmen. Es gebe immer wieder Stimmen, wonach dies - vor allem wenn es um grössere Projekte oder Entscheide gehe - schlecht abgestützte Entscheide seien.

Der Antrag führt in der Kommission zu einer längeren Diskussion. Die Gutheissung dieses Antrags würde für ein effizientes Arbeiten auf Gemeindeebene ein grosses Hemmnis bedeuten, da jeder Beschluss im Schwebezustand wäre und während der genannten Anzahl Tage vor die Urne gebracht werden könnte. Gehe es beispielsweise um ein Jugendhaus, würden bekanntlich die Jugendlichen an der Gemeindeversammlung teilnehmen, wenn es um ein Feuerwehrauto gehe, sei die halbe Feuerwehr anwesend. Wenn ein Zwanzigstel der Stimmberechtigten ein Referendum ergreifen könne, so könne dieser Anteil der Bevölkerung an der Gemeindeversammlung teilnehmen und so das Gewollte erreichen. Es obliege jeder Gemeinde selbst, ihre Gemeindeorganisation zu regeln. Eine Gemeinde könne eine finanzielle Grenze für eine obligatorische Urnenabstimmung festlegen. Als weiteres Instrument könne festgelegt werden, dass an der Gemeindeversammlung unmittelbar nach dem Beschluss ein gewisser Anteil der Anwesenden direkt eine Urnenabstimmung verlangen könne. Dem wird entgegen gehalten, dass es vor allem um grosse Geschäfte wie z.B. eine Dreifachturnhalle gehe. In diesem Fall kämen vor allem die Turnenden, welche dann beispielsweise CHF 18 Mio. beschliessen. Es gebe Personen, die an keine Gemeindeversammlung gingen. Bei grossen Projekten werde mobil gemacht. Dadurch würden sich oftmals diejenigen Personen, welche nicht anwesend sein können oder die Zeit dafür nicht haben, hintergangen fühlen.

Beschluss:

Die Kommission **lehnt** den Antrag mit 10:3 Stimmen bei 2 Enthaltungen **ab**.

In der **Detailberatung** hat die Kommission **betreffend Änderung bisherigen Rechts** (Wahl- und Abstimmungsgesetz, Rechtsstellungsgesetz des Regierungsrats) folgende Anträge gestellt und Beschlüsse gefasst:

§ 67 (Wahl- und Abstimmungsgesetz; Beschwerde)

In der Kommission wird die in § 67 Abs. 2 Satz 1 enthaltene dreitägige Beschwerdefrist als zu kurz erachtet; innerhalb von drei Tagen lässt sich eine Beschwerde nicht fundiert begründen.

Antrag:

Die in § 67 Abs. 2 Satz 1 enthaltene dreitägige Beschwerdefrist ist auf zehn Tage zu verlängern.

Beschluss:

Die Kommission **heisst** den Antrag mit 8:3 Stimmen bei zwei Enthaltungen **gut**.

§ 3 (Rechtsstellungsgesetz; Unvereinbarkeit)

Die Kommission diskutiert die Unvereinbarkeitsregeln im Rechtsstellungsgesetz.

Antrag:

In § 3 Abs. 2 des Rechtsstellungsgesetzes soll ein weiterer Bst. d aufgenommen werden, wonach der Einsitz in die gemeindliche Legislative und Exekutive mit dem Regierungsratsamt unvereinbar ist, und zwar wie folgt: "Mandate in gemeindlichen Legislativen und Exekutiven"

Beschluss:

Die Kommission **heisst** den Antrag mit 9:3 Stimmen bei zwei Enthaltungen **gut**.

Im Zusammenhang mit den Unvereinbarkeitsregeln wird weiter ein **Antrag auf eine Kommissionsmotion** "Kein Mandat in Eidgenössischen Räten" gestellt.

Beschluss:

Die Kommission **lehnt** den Antrag mit 8:5 Stimmen bei einer Enthaltung **ab**.

Die Kommission diskutiert weiter § 3 Abs. 3 des Rechtsstellungsgesetzes (Übernahme von leitenden Funktionen durch Regierungsratsmitglieder). Insbesondere wird diskutiert, ob Regierungsratsmitglieder ein Parteipräsidium innehaben dürfen. Für einige Kommissionsmitglieder geht der diesbezügliche Ausschluss, wie ihn die regierungsrätliche Vorlage vorsieht, zu weit. Mehrheitlich äussert sich die Kommission dahingehend, dass ein Parteipräsidium mit der Stellung als Regierungsrat nicht vereinbar sei. Interessenkonflikte wären andernfalls vorprogrammiert.

Antrag:

In § 3 Abs. 3 des Rechtsstellungsgesetzes ist der Passus "ausgenommen Parteipräsidien" zu streichen.

Beschluss:

Die Kommission **lehnt** den Antrag mit 10:4 Stimmen **ab**.

In der Kommission wird im Anschluss an den eben gefassten Beschluss festgestellt, dass es aber durchaus Parteien gibt, in denen Regierungsratsmitglieder in der Parteileitung tätig sind. Aufgrund dieser Begebenheit wird ein neuer Antrag gestellt.

Antrag:

In § 3 Abs. 3 des Rechtsstellungsgesetzes soll neu wie folgt formuliert werden: "Der Regierungsrat kann seinen Mitgliedern die Übernahme von leitenden Funktionen in kulturellen, ge-

meinnützigen und sportlichen Organisationen bewilligen. Die Übernahme von leitenden Funktionen in politischen Parteien - ausgenommen Parteipräsidien - ist jedem Mitglied gestattet." Mit dem Begriff "Parteipräsidium" sind die Funktionen des Parteipräsidenten oder Co-Präsidenten gemeint, nicht aber die Mitgliedschaft in grösseren Gremien der Partei, die "Präsidium" genannt werden.

Beschluss:

Der ursprüngliche Antrag des Regierungsrats wird dem neu gestellten Antrag gegenübergestellt und unterliegt mit 0:14 Stimmen. Die Kommission **heisst** den Antrag somit einstimmig **gut**.

Schliesslich stören sich einige Kommissionsmitglieder an dem in § 3 Abs. 1 des Rechtsstellungsgesetzes verwendeten Begriff "Arbeitslast".

Antrag:

Der Begriff "Arbeitslast" in § 3 Abs. 1 des Rechtsstellungsgesetzes ist durch den Begriff "Aufgabenpensum" zu ersetzen.

Beschluss:

Die Kommission **heisst** den Antrag mit 12:1 Stimmen **gut**.

Zur Änderung des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (§ 40) werden keine Anträge gestellt.

3. Finanzielle Auswirkungen

Die Teilrevision des Gemeindegesetzes hat, soweit ersichtlich, keine finanziellen Auswirkungen. Eine Beratung durch die Staatswirtschaftskommission ist daher nicht angezeigt (§ 18 Abs. 1 Ziff. 5 der Geschäftsordnung des Kantonsrates).

4. Schlussabstimmung

Die Kommission **stimmt** der Vorlage in der Schlussabstimmung mit 9:2 Stimmen bei 4 Enthaltungen **zu**.

5. Parlamentarische Vorstösse**Motion von Anna Lustenberger-Seitz betreffend Anpassung des Gemeindegesetzes an die kirchlichen Realitäten vom 27. Juni 2002 (Vorlage Nr. 1035.1 - 10929)**

Der Regierungsrat erachtet die Motion mit der Teilrevision als erfüllt, weshalb sie als erledigt abgeschrieben werden kann.

Die Kommission **heisst** den Antrag des Regierungsrates, wonach die Motion erfüllt ist und als erledigt abgeschrieben werden kann, mit 15:0 Stimmen einstimmig **gut**.

Motion von Beat Sieber und Peter Diehm betreffend Einführung einer gemeindlichen Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (RGPK) vom 9. September 2010 (Vorlage Nr. 1967.1 - 13532)

Der Regierungsrat erachtet die Motion mit der Teilrevision als erfüllt, weshalb sie als erledigt abgeschrieben werden kann.

Die Kommission **heisst** den Antrag des Regierungsrates, wonach die Motion erfüllt ist und als erledigt abgeschrieben werden kann, mit 15:0 Stimmen einstimmig **gut**.

6. Anträge

Die Kommission beantragt dem Kantonsrat,

1. mit 7:5 Stimmen auf die Vorlage Nr. 2108.2 - 13975 einzutreten und
2. mit 9:2 Stimmen, der Vorlage mit den Änderungen der Kommission zuzustimmen.
3. mit 15:0 Stimmen, die Motion von Anna Lustenberger-Seitz betreffend Anpassung des Gemeindegesetzes an die kirchlichen Realitäten vom 27. Juni 2002 (Vorlage Nr. 1035.1 - 10929) als erledigt abzuschreiben.
4. mit 15:0 Stimmen, die Motion von Beat Sieber und Peter Diehm betreffend Einführung einer gemeindlichen Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (RGPK) vom 9. September 2010 (Vorlage Nr. 1967.1 - 13532) als erledigt abzuschreiben.

Zug, den 7. November 2012

Mit vorzüglicher Hochachtung
Im Namen der vorberatenden Kommission

Der Präsident: Manuel Brandenburg

Beilage: Synopse

Kommissionsmitglieder:

Brandenberg Manuel, Zug, Präsident
Andermatt Adrian, Baar
Balmer Kurt, Risch
Brunner Philip C., Zug
Burch Daniel Thomas, Risch
Gisler Stefan, Zug
Gössli Alois, Baar
Hächler Thiemo, Oberägeri
Hausheer Andreas, Steinhausen
Meienberg Eugen, Steinhausen
Nussbaumer Karl, Menzingen
Ribary Josef, Unterägeri
Sieber Beat, Cham
Walker Arthur, Unterägeri
Werder Matthias, Risch